



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

Erdbeben

8120

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert sind Schäden durch Erdbeben an den durch die Basisversicherung gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gedeckten Sachen und Kosten bis max. CHF 100 000.00 auf erstes Risiko. Die Versicherungssumme von max. CHF 100 000.00 versteht sich netto, d.h. bei Schäden über dieser Limite wird der Selbstbehalt zusätzlich übernommen. Liegt die Versicherungssumme der Basisversicherung unter CHF 100 000.00, beschränkt sich die Deckung auf diese und gilt als Vollwertdeckung.

Das Erdbeben muss mindestens die Intensitätsstufe VII der MSK-Skala (= Medvedev-Sponheuer-Karnik-Skala) erreicht haben, damit Deckungsschutz besteht. Nachbeben sowie neue Erdbeben innerhalb von 5 Tagen werden dem Erstbeben zugerechnet und gelten nicht als neue Ereignisse. Dies bedeutet, dass Nachbeben bzw. neue Erdbebenstösse, die innerhalb einer Frist von 5 Tagen bzw. 120 Stunden (berechnet ab der Uhrzeit des Auftretens des ersten Bebens) auftreten, als ein versichertes Ereignis betrachtet werden.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden die verursacht werden:

- Durch Erdbeben, welche die Intensitätsstufe VII der MSK-Skala nicht erreichen.
- Durch künstlich ausgelöste Erderschütterungen (Sprengungen, Bohrungen, Kernspaltungen etc.).
- Durch Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten, Sabotage, Explosionen und atomaren Ereignissen.
- Infolge Erschütterungen durch Elementarereignisse.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. Art. 4, 8, 19, 20 und 21 AVB) berechnet.

Art. 4 Selbstbehalte

Der Selbstbehalt beträgt pro Ereignis 10 % der Versicherungssumme in der Basisversicherung. Vorbehalten bleibt Art. 1 Abs. 1, Satz 2 ZB Erdbeben, wenn die Schäden über der Limite von CHF 100 000.00 liegen.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8120_03_D